

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 43 (1970)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : die Diensttauglichkeit

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Diensttauglichkeit

Es besteht ein doppelter Anlass dafür, uns heute etwas näher mit dem Problem der Diensttauglichkeit zu befassen: einerseits ist im vergangenen Jahr im Nationalrat ein Postulat erheblich erklärt worden, das die Einführung eines «differenzierten Tauglichkeitsbegriffs» für die Armee verlangte; dieses Postulat wird zurzeit von der Militärverwaltung auf die Möglichkeiten seiner Realisierung geprüft. Zum zweiten hat das Eidgenössische Militärdepartement am 12. Januar 1970 eine Verfügung über die militärärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit (MBD, I. Teil) erlassen, welche die bisherige «Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen» (die sog. IBW) abgelöst und ersetzt hat; die Verfügung vom 12. Januar 1970 bringt nicht nur modernere Prinzipien für die militärärztliche Beurteilung der Wehrmänner, sondern auch eine Neuumschreibung des Begriffs der Diensttauglichkeit.

Diese jüngsten Neuerungen kommen nicht von ungefähr, haben sich doch in den letzten Jahren die Stimmen gemehrt, die an dem traditionellen Begriff der Diensttauglichkeit, wie er in unserer Armee bisher gehandhabt worden ist, Kritik geübt haben. Die Wortführer solcher Beanstandungen vertraten mit durchaus einleuchtenden Argumenten die Auffassung, dass unser hergebrachter Tauglichkeitsbegriff allzusehr auf die Bedürfnisse des Infanteriekampfes früherer Zeiten zugeschnitten sei, der eine körperliche Volltauglichkeit zur Voraussetzung habe. Dieser Begriff trage der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen technischen Entwicklung nur ungenügend Rechnung, denn heute seien innerhalb der Armee zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, für welche eine körperliche Volltauglichkeit im bisherigen Sinn gar nicht notwendig sei. Mit dem Abstellen auf die hergebrachten Begriffe gehen der Armee wertvolle Kräfte verloren, ganz abgesehen davon, dass es etwas Diffamierendes an sich habe, junge Leute als hilfsdiensttauglich oder gar dienstuntauglich zu erklären, obschon sie in manchen Bereichen einer modernen, insbesondere einer umfassenden Landesverteidigung durchaus vollwertige Arbeit zu leisten vermöchten.

Diese Gedankengänge liegen dem Postulat zugrunde, das von Nationalrat Gut (Stäfa) in der Sommersession 1969 im Nationalrat entwickelt und schliesslich vom Rat gutgeheissen wurde. Das Postulat verlangte die Anwendung verfeinerter Methoden der militärärztlichen Rekrutierung, mit dem Ziel, dass jeder Wehrpflichtige in der Armee an jene Stelle

gestellt werde, an der er dank seiner körperlichen und geistigen Eignung das Beste für die Armee zu leisten vermöge — dass also der «rechte Mann an den rechten Platz» gestellt werde. Auf diese Weise sollen der Armee unnötige personelle Verluste erspart und es soll eine unnötige Bloßstellung der Zurückgewiesenen vermieden werden.

Die Bundesverfassung spricht in Artikel 18, Abs. 1 nur vom generellen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht des männlichen Schweizer Bürgers, ohne dessen Modalitäten (Dauer der Wehrpflicht, Bedingungen, unter denen sie zu erfüllen ist, Kriterien der Tauglichkeit der Wehrpflichterfüllung usw.) im einzelnen zu umschreiben, das heisst also ohne den Begriff der allgemeinen Wehrpflicht zu definieren. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, hierüber die näheren Bestimmungen aufzustellen.

Gemäss *Art. 5 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation* werden die Wehrpflichtigen bei der Aushebung ausgeschieden in drei Kategorien:

- *Diensttaugliche*
- *zu Hilfsdiensten Taugliche*
- *Dienstuntaugliche*

Der Begriff des «Dienstuntauglichen» ist somit im *Gesetz verankert*; ebenso figuriert er in zahlreichen Ausführungserlassen der Militärgesetzgebung.

Als Bestandteil der gesetzlichen Ordnung wurde der Begriff der «Diensttauglichkeit» eingeführt mit dem Bundesgesetz über die Militärorganisation des Jahres 1907; die Militärorganisation von 1874 hatte nur den positiven Begriff der «Dienstfähigkeit» gekannt, nicht dagegen die «Dienst-Unfähigkeit». Die Bezeichnung «dienstuntauglich» entspricht somit *altem Herkommen* und dürfte längst eingelebt sein.

Entwicklungsgeschichtlich ist der Tauglichkeitsbegriff entstanden aus der Tauglichkeit als Kämpfsoldat. Für diesen war naturgemäss die volle körperliche Leistungsfähigkeit notwendig, für die vornehmlich *medizinische* Kriterien massgebend sind. Die Ausscheidung in die drei Kategorien erfolgt auf Grund eines Entscheides der sanitärischen Untersuchungskommission. Wie sehr deren Beurteilungspraxis Schwankungen aufweist, zeigt die Statistik der Diensttauglichkeit in unserem Volk seit dem Ende des Ersten Weltkrieges. Die starken Unterschiede, insbesondere gegenüber heute, liegen sicher nicht in den Tauglichkeitsverhältnissen unserer männlichen Jugend begründet, sondern zeigen eine offensichtliche «Manipulierung» der Tauglichkeit in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nach dem Krieg von 1914 – 1918. Demgegenüber sind die Zahlen der letzten Jahrzehnte praktisch konstant:

Jahr	Diensttaugliche in %	Jahr	Diensttaugliche in %
1918	66,1	1945	77,1
1921	55,8	1950	80,9
1927	66,1	1960	84,8
1934	69,3	1968	83,3
1939	80,4	1969	82,0

In Artikel 8 der Departementsverfügung vom 12. Januar 1970 wird heute der Begriff der Dienstauglichkeit wie folgt umschrieben:

«Tauglich zur Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung ist, wer geistig und körperlich den Anforderungen des Dienstes in einer Truppengattung, in einem Dienstzweig oder in einer Hilfsdienstgattung genügt und unter diesen Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige seiner Kameraden gefährdet oder die Aufgabe der Truppe beeinträchtigt.»

Diese Definition ist bewusst weit gefasst und lässt der Interpretation grossen Spielraum. Insbesondere trägt sie folgenden Überlegungen Rechnung:

a) Der auf die Voraussetzung einer *rein militärischen körperlichen Volltauglichkeit* beruhende Begriff ist im Zeitalter einer umfassenden Landesverteidigung *sachlich nicht mehr richtig*. Die moderne Landesverteidigung kann in mancher Hinsicht nicht nur auf die rein physische Leistungsfähigkeit abstellen, sondern muss vielfach ganz andere Anforderungen in den Vordergrund rücken, so dass es möglicherweise ganz falsch ist, den betreffenden Mann nach den traditionellen Gesichtspunkten zu beurteilen. Um einige banale Beispiele zu nennen: ein Atomspezialist wird in seiner Aufgabe kaum behindert, wenn er Plattfüsse hat. Oder die Bedienung gewisser Geräte, bei denen es vor allem auf das Gehör ankommt, kann unter Umständen besser von einem Blinden besorgt werden als von einem Sehenden. Solche extreme Erkenntnisse stehen allerdings in einem deutlichen Widerspruch zu den traditionellen Auffassungen! Oder schliesslich ein allgemeineres Beispiel: der Zivilschutz. Hier genügt für die Tauglichkeit schon die blosse Arbeitsfähigkeit.

b) Die heutigen Begriffe können auch zu einer gewissen Diffamierung für die Betroffenen werden, wenn nämlich an den Gegensatz zur «Tauglichkeit», das heisst an die «Untauglichkeit» gedacht wird. Hier besteht die Gefahr, dass der Begriff über die rein körperliche Eignung zum militärischen Kampfeinsatz hinaus ausgedehnt und zu Unrecht verallgemeinert wird (der französische Ausdruck «hommes incapables de servir» ist sicher milder).

Es wird nun Sache medizinischer Wissenschaft und Praxis im Verein mit militärischen Überlegungen sein, den Weg zu einem «differenzierteren» Tauglichkeitsbegriff zu finden. Dieser Aufgabe, die auf weite Sicht gestellt ist, stehen allerdings gewisse praktische Schwierigkeiten im Weg. Diese bestehen vor allem darin, dass der Wehrpflichtige im Jahr seiner Rekrutierung, das heisst in seinem 19. Altersjahr noch keine berufliche Spezialisierung getroffen hat, so dass es noch sehr schwierig ist, den angehenden Soldaten im Hinblick auf eine bestmögliche militärische Verwendung zu beurteilen. Es wird dabei nach Möglichkeit auf die wahrscheinliche künftige Berufsrichtung abgestellt.

Um die von den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen *nach* der Rekrutierung erworbenen zivilen Kenntnisse der Armee dienstbar zu machen, können die militärischen Kontrollbehörden — gestützt auf eine Verfügung des Militärdepartements vom 3. März 1966 betreffend die Umteilung und Versetzung von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen mit besonderen, im Zivilleben erworbenen Kenntnissen — auch in einem späteren Zeitpunkt die Versetzung eines Wehrpflichtigen veranlassen, dessen besondere Kenntnisse die Zuweisung einer in den Sollbestandstabellen vorgesehenen Funktion rechtfertigen. Auch auf diese Weise kann dem unbestrittenen Grundsatz «der rechte Mann an den rechten Platz» jederzeit Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen wird dadurch erleichtert,

dass mit der Einführung des gegenwärtig noch in Prüfung stehenden Personalinformationssystem für die ganze Armee Spezialisten jeder Art ohne Mühe erfasst und der Armee dienstbar gemacht werden können. Mit diesem Projekt, das voraussichtlich gegen die Mitte der Siebzigerjahre verwirklicht sein wird, lässt sich die Forderung nach einer differenzierten Selektion der Wehrpflichtigen auch nach der Rekrutierung, insbesondere auch beim Übertritt in eine andere Heeresklasse, weitgehend erfüllen.

Die sanitärische Untersuchungskommission erklärt jene Wehrpflichtigen als *dienstuntauglich*, die aus gesundheitlichen Gründen weder in einer Heeresklasse, noch in einer Hilfsdienstgattung Dienst leisten können. Womöglich wird jedoch die *Hilfsdiensttauglichkeit* bejaht. Obgleich die Dienstleistungen der Hilfsdienstpflichtigen beschränkt sind und in Ergänzungskursen 100 Tage nicht überschreiten dürfen, entspricht der Hilfsdienst ohne Zweifel einem Bedürfnis der Armee. Infolge des knappen Nachwuchses ist der Sollbestand der Hilfsdienstpflichtigen zurzeit nicht voll gedeckt. Auf Kosten der Diensttauglichen darf er allerdings nicht erhöht werden.

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer möglichst differenzierten Auslese unserer Wehrmänner darf schliesslich eine Forderung nicht ausser acht gelassen werden: Der Grundsatz «der rechte Mann an den rechten Platz» darf nie so weit getrieben werden, dass technische Spezialgeräte, wie Radaranlagen, elektronische Geräte, Computer usw., ausschliesslich von reinen Spezialisten bedient werden, die sich einzig in den Fragen der Bedienung ihrer Geräte auskennen. Jede Bedienungsmannschaft eines Gerätes muss nötigenfalls auch in der Lage sein, die ihr anvertrauten Anlagen zu verteidigen, das heisst ganz einfach kämpfen zu können. Auch im Zeitalter der voranschreitenden Technisierung und Spezialisierung darf die Armee nicht nur aus technischem Fachpersonal bestehen. Unsere Wehrmänner müssen vielmehr in ihrer Gesamtheit für das Gefecht geschulte Soldaten sein. Die soldatische Grundschulung muss deshalb auch in Zukunft sämtliche Truppengattungen in gleichem Mass erfassen, was wiederum bestimmte Auswirkungen auf die Anforderungen hat, die an die Diensttauglichkeit gestellt werden müssen.

Dieser ganze Fragenkomplex befindet sich zurzeit in Prüfung, wozu nicht zuletzt auch die Aufstellung der umfassenden Landesverteidigung Anlass gibt. Im verfeinerten Tauglichkeitsbegriff der Zukunft wird weiterhin der militärische Einsatz als Kämpfer die höchste Stufe der physischen Leistungsfähigkeit beanspruchen, während für die übrigen Tätigkeiten, je nach ihrem Charakter und ihren Anforderungen, auch geringere Voraussetzungen genügen. Möglicherweise wird das hergebrachte, in der medizinischen Beurteilung ziemlich summarische *Aushebungsverfahren* ausgebaut und durch ein neues System ersetzt werden müssen. In diesen Fragen sind die Dinge — wie vielerorts heute in der Armee — im vollen Fluss.

Kurz